

Abzug der Lohnsteuer und Kriegszuschlags, des Pflicht- und Überversicherungsbeitrages und der Miete auszusahlen.

Verbuchungsstelle: Kapitel 149 Titel 4 Unterteil 1 b : 342,05 RM
Kapitel 149 Titel 2 : 81,50 RM

Zusammen wie umstehend: 423,56 RM

der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushaltes für das Rechnungsjahr 1941.

Die Auslandszulage ist lohnsteuerfrei.

Berechnung der einzubehaltenden Beträge :

Vergütung ohne Auslandszulage : 318,06 RM

hierzu Überversicherungsbeitrag des Staates: 16,-- RM

Zusammen : 334,06 RM

1.) Lohnsteuer mit Kriegszuschlag nach der Lohnsteuertabelle

lfd. Nr. 134 Steuergruppe I : 62,90 RM

2.) Beitrag zur Pflicht- und Überversicherung : 16,-- "

3.) Miete nach der Annahmearordnung v. 11. März 1941 Nr. 92/41: 10,-- "

Zusammen: 88,90 RM

Es sind mithin vom 1. Oktober 1941 ab nach Abzug dieses Betrages

an den wissenschaftlichen Angestellten Dr. Adam Wandruszka von

Wanstetten auszusahlen:

Vergütung : 399,56 RM

hiervon ab die obigen Abzüge: 88,90 "

Bleiben : 310,66 RM

in Buchstaben: Dreihundertundzehn Reichsmark 66 Rpf.

Der monatliche Betrag zur Angestelltenversicherung - 40,-- RM - wird jeden Monat gegen Empfangsbescheinigung bei der Preussischen Generalstaatskasse Berlin zur Beschaffung der Beitragsmarken in Empfang genommen werden.

Die Auszahlungsanordnung vom 9. August 1941 Nr. 279/41 wird hiermit vom 1. Oktober 1941 ab aufgehoben.

Das Deutsche Historische Institut in Rom und Dr. Adam Wandruszka von Wanstetten haben hiervon Nachricht erhalten.

Sachlich richtig.

Festgestellt:

gez. Stengel.

Regierungsdirektor a. D.

An die Preussische Generalstaats-
kasse Berlin in Berlin C 2.

2.) Herrn Dr. Adam Wandruszka von Wanstetten

Feldpostnummer

3.) An das Dt. Hist. Inst. in Rom
in Roma (6)

3.) Abschrift zu den Pers.-Akten
Der Direktor.